

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BOOTSVERMIETUNGEN

## **Pflichten des Mieters:**

Der Mieter verpflichtet sich das Boot und die zugehörige Ausrüstung sorgsam und sorgfältig zu behandeln und das Boot nur für persönliche Urlaubszwecke zu gebrauchen. Dem Mieter ist es untersagt das Boot an Dritte zu verleihen (Untermiete) oder das Wasserfahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu benutzen. Im Falle einer Beschlagnahme des Bootes durch Staatsbehörden ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter die Pflicht- und Vertragsentschädigung in Höhe des zweifachen Tagestarfs zu zahlen, für jeden Tag der Ruhestellung. Im Falle einer Beschlagnahme des Bootes ist der Mieter verpflichtet innerhalb von acht (8) Tagen, den Wert eines neuen Bootes zurückerstatten, wie in der Versicherungspolice festgelegt.

## **Lizenzen und sonstige Pflichtdokumente:**

Der Mieter erklärt, dass er eine gültige Schiffslizenz hat. Der Mietpreis schließt ein: normale Nutzung des Bootes und dessen Ausrüstungsgegenstände, eine Versicherung gegen Dritte, Kaskoversicherung bei Eigenbeteiligung (Kautio). Die Miete ist ohne Treibstoff.

## **Haftung:**

Für Handlungen des Mieters während der Vermietung, haftet der Vermieter nicht. Der Mieter nimmt den Vermieter ausdrücklich aus allen Streitigkeiten, Konflikten, Klagen und anderen Folgen, im Zusammenhang mit der Anmietung des Bootes.

## **Rücktritt:**

Falls der Mieter aus gesundheitlichen oder anderen berechtigten Gründen die Vermietung, nach gültigem Vertrag, nicht einhalten kann, kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn er einen anderen Mieter findet, der alle Pflichten des Vertrages übernimmt. Wenn der Mieter aber keinen Ersatz findet, hat er die ganze Miete zu zahlen, ungeachtet dessen ob er das Boot gebraucht oder nicht.

## **Übergabe:**

Der Vermieter übergibt das Boot an den Mieter in der vereinbarten Zeit und dem vereinbarten Ort. Falls er das Boot aus objektiven Gründen im vereinbarten Termin nicht übergeben kann, kommt es zu einer verhältnismäßigen Mietverminderung für jeden versäumten Tag. Wenn der Vermieter innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf des Termins das Boot dem Mieter nicht übergeben kann, hat der Mieter das Recht vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird die Miete beziehungsweise die Kautio zurückerstattet, ausgeschlossen aber sind andere Ersatzleistungen (z.B. Nächtigung, Fahrtkosten ...). Wenn der Mieter innerhalb von 24 Stunden nach Mietbeginn das Boot nicht übernimmt oder die Verspätung nicht mündlich oder schriftlich meldet, hat der Vermieter das Recht, das Boot an andere zu vermieten.

Der Mieter muss bei der Übernahme sorgfältig den Zustand des Bootes und dessen Ausrüstung überprüfen. Alle Bemerkungen und Mängel müssen ins Übergabeprotokoll eingetragen werden. Alles, was bei der Übergabe nicht explizit beanstandet wird, gilt als "in Ordnung" übergeben. Der Mieter verfügt mit dem Wasserfahrzeug von dem Moment an, wenn er schriftlich bestätigt, dass der Motor und das Boot schiffbar sind und das vom Vermieter vorgelegte Dokument unterschreibt. Von dem Augenblick an sind jegliche Einsprüche hinsichtlich Ausrüstung und Fähigkeit ausgeschlossen. Falls während der vorläufigen Vermietung Teile der Ausrüstung beschädigt worden sind oder verloren gingen und ein sofortiger Ersatz nicht möglich ist, kann der Mieter vom Vertrag nur dann zurücktreten oder eine Ermäßigung der Miete beanspruchen, falls das Wasserfahrzeug in seiner Schiffbarkeit beeinträchtigt ist.

Wenn bei der Übernahme des Bootes, oder bei der Fahrt ein Schaden auftritt, der teilweise oder ganz die weitere Vermietung unmöglich macht, wenn der Schaden die Folge einer höheren Gewalt (Wind, Wetter, See, Blitz ...) ist oder wegen Einwirkung Dritter entsteht, hat der Mieter keinerlei Recht auf Entschädigung. Falls aber der Schaden die Folge von unsichtbaren Mängeln auf dem Rumpf oder am Motor ist, hat der Mieter das Recht zur Rückerstattung von einem verhältnismäßigen Teil der Miete für die Tage, an denen er das Boot nicht gebrauchen konnte. Alle anderen Ersatzansprüche (insbesondere Fahrgeld, Übernachtungen, Entschädigung für die verlorenen Tage und den beeinträchtigen Urlaub ...) sind ausgeschlossen.

Der Mieter verpflichtet sich das Wasserfahrzeug am vereinbarten Ort und Zeit dem Vermieter zurückzubringen. Wird der Rückgabezeitpunkt bis zu 12 Stunden überschritten, hat der Mieter eine Entschädigung in Höhe von 4 % des wöchentlichen Mietpreises für jede angefangenen zusätzlichen Fahrstunde zu zahlen, und alle Kosten, die wegen dem Verzug entstehen (Fahrkosten und Entschädigung der nachfolgenden Mietern ...).

Wetterverhältnisse rechtfertigen keinen Verzug. Der Mieter hat die Wetterverhältnisse zu verfolgen und die Schifffahrt anzupassen. Das Wasserfahrzeug ist zurückgegeben, wenn die Kautionsrückerstattung ist und ein Protokoll erstellt wurde.

Das Boot wird dem Mieter mit vollem Tank, sauber und im tadellosen Zustand übergeben. Der Mieter hat das Boot im selben Zustand zurückzubringen.

Alle in dieser Zeit entstandene Schäden oder verlorene Gegenstände, auch im Falle von höherer Gewalt, werden berechnet, der Schadensersatz wird von der Kautionsrückerstattung abgezogen.

### **Kautionsrückerstattung:**

Der Mieter hinterlegt die Kautionsrückerstattung bei der Reservierung des Bootes. Wenn es zu keinem Schaden oder Schadensersatzverantwortung kommt, wird die Kautionsrückerstattung bei einwandfreier Rückgabe des Bootes im Ganzen zurückerstattet.

Für verlorene oder beschädigte Gegenstände vom Boot oder Teile der Ausrüstung, werden dem Mieter die Ist-Kosten deren Anbringung bzw. Reparatur verrechnet, inklusive Transportkosten, organisatorische Kosten ..., und Kosten des eventuellen Ausfalls des Bootes zur weiteren Vermietung. Für Ersatzteile und Ausrüstung werden aktuelle Katalogpreise berechnet. Für Abriebstellen, Risse u.a. wird nach Quadratmeter berechnet, bei leerem Tank wird neben dem Benzinpreis noch 10 % für Kosten berechnet. Die Entschädigung wird nach Rückgabe des Bootes verrechnet. Falls die Kosten nicht sofort zu ermitteln sind, wird der entsprechende Teil oder die ganze Kautionsrückerstattung einbehalten, bis die Rechnungen der Reparatur oder der Beschaffung nicht beglichen ist. Wenn es um einen Schaden oder Verlust geht, der durch die Versicherung gezahlt wird, werden von der Kautionsrückerstattung noch Kosten verrechnet, die durch die Versicherung nicht bezahlt werden (Abzugsfranchise, Telefon, Fax, Telegramm, Fahrgeld, Niederschriften, Beaufsichtigung, Organisation ...)

Der Mieter hat täglich alle Anlagen auf dem Boot zu prüfen und jeder Fehler ist vor der Weiterfahrt zu beheben und der Vermieter muss informiert werden.

Das Wasserfahrzeug ist gegen Dritte versichert. Die Kaskoversicherung deckt, bei Eigenbeteiligung (Kautionsrückerstattung) Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind, Versinken, Blitz, Feuer ...

In berechtigten Fällen, wenn der Vermieter an den nautischen Fähigkeiten des Mieters zweifelt, hat der Vermieter das Recht sein praktisches und theoretisches Wissen zu prüfen. Wenn er feststellt, dass der Mieter nicht über genügend Wissen verfügt, kann er vom Vertrag zurücktreten und die eingezahlte Miete behalten und zwar 70 % der Miete.